

FRÜHPRÄVENTIONSVEREINBARUNGEN VON BARMER, KKH UND DAK-GESUNDHEIT ZUM 31.03.2018 GEKÜNDIGT

Auf Vorgabe des Bundesversicherungsamtes sind die bereits seit mehreren Jahren und auch in vielen Bundesländern bestehenden Vereinbarungen zur zahnmedizinischen Frühprävention, welche insbesondere Maßnahmen für Kleinkinder zwischen dem 6. und 30. Lebensmonat beinhalten, von der **BARMER**, der **KKH** sowie der **DAK-Gesundheit** zum **31.03.2018 gekündigt** worden.

Für Versicherte der BARMER oder der KKH, welche die erste Früherkennungsuntersuchung (zwischen 6. und 18. Lebensmonat) bereits in Anspruch genommen haben, bleibt der Anspruch auf vollständige Leistungserfüllung – unbeschadet der Kündigung – bestehen.*

In allen anderen Fällen sind **folgende Leistungen ab 1. April 2018 nicht mehr über die KZV Land Brandenburg abrechenbar:**

	Leistung (bis 31.03.2018)	Pseudonummer (bis 31.03.2018)
BARMER und KKH	FU zwischen 6. - 18. Lebensmonat	670*
	FU zwischen 18. - 30. Lebensmonat*	
	Lokale therapeutische Fluoridierung*	680*
DAK- Gesundheit	FU im 1. Lebensjahr (ca. 6. - 8. Monat) und im 2. Lebensjahr (ca. 16. - 18. Monat)	670
	Lokale therapeutische Fluoridierung	680
	Prophylaxe Mutter während Schwangerschaft oder der ersten zwei Lebensjahre des Kindes	665
	Prophylaxe Vater während der ersten zwei Lebensjahre des Kindes	666

Der Vorstand der KZV Land Brandenburg bedauert die Kündigung dieser Verträge und hofft im Sinne des Präventionsgesetzes entsprechend dem § 26 Abs. 2 Satz 5 SGB V auf eine zeitnahe Erarbeitung von Regelungen zur Ausgestaltung der zahnärztlichen Früherkennungsuntersuchungen zur Vermeidung frühkindlicher Karies durch den Gemeinsamen Bundesausschuss.

Annett Klinder, Telefon: 0331 2977-304, annett.klinder@kzvlb.de